
Empfehlung für eine Honoraruntergrenze für die Freien Darstellenden Künste in Deutschland

* Die Delegiertenversammlung des Bundesverband Freie Darstellende Künste, der Vertreterinnen und Vertreter aus allen 16 Bundesländern angehören, hat auf Ihrer Versammlung am 14. Oktober 2015 in Hamburg erstmals zum Thema Mindesthonorare Stellung genommen und im Ergebnis einstimmig folgende Erklärung verabschiedet:

* Die Kulturproduktion in Deutschland findet laut Deutschem Kulturrat zu über 50% durch freiberufliche Tanz- und Theaterschaffende statt. Auch die Enquete Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages unterstrich in ihrem Abschlussbericht 2008 die Innovationskraft und Bedeutung, die von der "freien Szene" ausgeht, mahnte dabei aber die eklatante Unterfinanzierung der künstlerischen Honorar- und Produktionsmittel an.

Denn dem großen Engagement und der (inter-)nationalen Relevanz der freischaffenden Künstlerinnen und Künstler stehen prekäre Arbeitsbedingungen gegenüber. Selbst in öffentlich geförderten Projekten sind Stundenlöhne um die 3 Euro keine Seltenheit. Das niedrige und unregelmäßige Einkommen fordert dabei zusätzlich ein hohes Maß an Flexibilität und selbstorganisierter Arbeit.

Im Hinblick auf die Position, welche die Kultur und speziell die freien Darstellenden Künste in Deutschland einnehmen, müssen die Vielfalt und das hohe Niveau langfristig gesichert werden. Das bedeutet unter anderem, dass für öffentlich geförderte Projekte freischaffender Künstlerinnen und Künstler eine Honorierung nach sozialen Mindeststandard gewährleistet werden muss.

Der Bundesverband Freie Darstellende Künste empfiehlt die Berechnung von Honoraren auf Basis einer Honoraruntergrenze für die Planung und Umsetzung von Produktionen und Projekten.

Die Empfehlung orientiert sich dabei an den Mindestgagen an den städtischen und staatlichen Bühnen. Für selbstständige, freischaffende darstel-

lende KünstlerInnen muss ein den Arbeitgeberkosten entsprechendes Äquivalent hinzugerechnet werden.

Wir empfehlen deshalb **eine Honoraruntergrenze von aktuell 2.150 Euro pro Monat** für alle notwendigen Tätigkeiten . Berechnungen für kürzere Arbeitszeiten müssen entsprechend nach oben erfolgen. Die Höhe dieser Unter- grenze muss regelmäßig angepasst werden.

Die Honoraruntergrenze ist keine Richtmarke für öffentliche Förderung, sondern die unterste Grenze der Honorierung, um einen der Qualifikation der AntragstellerInnen entsprechenden Mindeststandard zu garantieren.

Honorare in öffentlich geförderten Projekten sollten die Honorarunter- grenzen daher niemals unterschreiten, höhere Honorarvereinbarungen sind selbstverständlich möglich und erwünscht.

Eine Verringerung der Anzahl der öffentlich geförderten Projekte ist im Zuge der Umsetzung der Honoraruntergrenze unter allen Umständen zu verhin- dern. Bereits jetzt kann in der Regel lediglich ein Mindestmaß an förderungs- würdigen Anträgen berücksichtigt werden. Ohne eine Erhöhung der jeweiligen Mittel droht eine eklatante Verringerung der Anzahl der geför- derten Projekte und damit unwiderruflicher Schaden für die Landschaft der Freien Darstellenden Künste in Deutschland.

Um die Honoraruntergrenze in den öffentlich geförderten Produktionen, Spielstätten und freien Gruppen vollumfänglich umsetzen zu können und soziale Mindeststandards für selbstständige Tanz- und Theaterschaffende zu sichern, ist die Politik daher gefordert, ausreichende Mittel in den entspre- chenden Förderinstrumenten zur Verfügung zu stellen.